Hurt



### Amtliches Mitteilungsblatt 4/1996

Osnabrück, 02 Mai 1996

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung II. Organisation und Verfassung der Hochschule III. Personalangelegenheiten IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen V. Forschungsangelegenheiten VI. Lehr- und Studienangelegenheiten VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück Redaktion: Dezernat 1, Tel. 9 69-4237, 49069 Osnabrück Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

### INHALT

Seite

<b>l.</b>	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrens- angelegenheiten, Gesetzgebung	
	- Agreement of cooperation between City College of New York, Faculty of Humanities, hereafter reffered to as CCNY and Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, hereafter referred to as Universität Osnabrück	4-5
	- Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gem § 148 Abs. 2 NHG	6-8
	Änderung der Ausstattung des Instituts für Chemie, Senatsbeschluß vom 13.12.1995	9
SECRETARY N	Organisation und Verfassung der Hochschule	
	Zuordnung des Fachgebietes Katholische Theologie und Religionspädagogik zum Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß 3 104 Abs. 2 NHG und die Errichtung eines Institutes für Katholische Theologie im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß 3 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4	10-18
	Ordnung gemäß § 29 Abs. 3 NHG für den Sonderforschungsbereich "Membrangebundene Transportprozesse in Zellen" an der Universität Osnabrück	19-20
STREET, STREET	Personalangelegenheiten	uú au an
IV.	Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	
٧.	Forschungsangelegenheiten	

VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	· <b></b>
VII.	Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
VIII.	Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	: 
IX.	Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	
Χ.	Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheits- angelegenheiten	·

Agreement of cooperation between City College of New York, Faculty of Humanities, hereafter referred to as CCNY and Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, hereafter referred to as Universität Osnabrück

### **Objectives**

The primary objectives of an exchange programme between the CCNY and the Universität Osnabrück are to provide:

- (1) study abroad opportunities to American and German students;
- (2) support by the cooperating institutions in finding students traineeships, where required;
- (3) faculty members of the CCNY an opportunity to teach and engage in research at the Universität Osnabrück:
- (4) faculty members of the Universität Osnabrück an opportunity to teach and engage in research at the CCNY.

### Types of Exchange

A) Exchange of students

This programme would facilitate the exchange of students for a full academic year or a semester.

B) Exchange of Faculty Members

This programme will facilitate the exchange of faculty members. The participants will either teach an academic year or a semester or conduct intensive workshops in their area of specialization at the guest institution.

C) Exchange of Administration Staff

### **Terms of Agreement**

The CCNY and the Universität Osnabrück agree to an exchange of students and faculty. General guidelines for this exchange are given below. They can be changed and/or amended as a result of discussion between the institutions as the exchange programme processes.

### A) Student Exchange

1. The CCNY and the Universität Osnabrück will exchange up to 2 students on undergraduate and/or post-graduate level. Students who wish to participate in the exchange programme will apply for admission at their own institution. Their applications for acceptance into the programme will be reviewed and evaluated at their institutions. An application and current transcript (copy of "Studienbuch") will be sent to the other institution for each approved student. Except in unusual circumstances, it is expected that the host institution will accept the approved students. Students may apply for a full academic year or for semester terms.

Exchanges will take place in such a way as to maintain balance between the institutions in the numbers of students of students participating and the duration of an exchange visit.

- 2. Each student from the CCNY will pay registration fees and tuition costs at his home university, thus enabling an Osnabrück student to study for one semester or year at the host institution without any charge. The University of Osnabrück will allow students from the City College of New York to enroll without study fees.
- 3. Students will be enrolled as fully registered students in the host institution and will be eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students. Participants will be non-degree students. If the participants wish to pursue degrees at either institution, they must submit an application and be processed through the normal admission procedures.

- 4. Students must pay their own meals, accommodation, transport, passport and visa fees, health insurance and must have funds for incidentals and miscellaneous items.
- 5. The participating institutions will provide letters, immigration documents and assistance to students in obtaining their visas to study.
- 6. The institutions agree to assist each student in locating a room in a student residence hall or other suitable accommodation (e. g. private accommodation, host family). The cost of the room and meals will be borne by the student.
- 7. Participants have to effect an adequate health insurance for the period they study abroad, covering also any costs related to medical attendance or stays in hospitals.
- 8. The host institution will forward an official record of the student's academic work to his or her institution.

Each university will be informed immediately of a student's academic deficiency or other related problems. Students from Osnabrück will be enabled to obtain credentials at the CCNY; details will be settled by the authorized offices and boards (Prüfungsämter/Prüfungsausschüsse) at the institutions situated in Osnabrück.

- 9. At the Universität Osnabrück the administrative work concerning the exchange programme will be dealt with by the "Akademische Auslandsamt" (International Office). Academic discussions will be undertaken by the participating departments.
- 10. The above terms govern student exchanges on a semester or year-long basis.
- B) Faculty Exchanges

The CCNY and the Universität Osnabrück agree to encourage the exchange of faculty members. Arrangements will be made on a case-by-case basis.

- C) Exchange of Adeministrative Staff Efforts will be made to exchange adeministrative staff on a case-by-case basis in order to facilitate the cooperation of administrators.
- D) A year after the implementation of this agreement the cooperating parties will come together to consider and evaluate the progress thusfar achieved and discuss possible extensions concerning an increase in the member of students exchanged and the participation of other university faculties and/or departments.

Name: Prof. Dr. Bernd Schwischay

Title: Dekan des Fachbereichs

Name: Prof. Dr. Martin Tam ny

Dean of Humanities Thank Title:

Name: Dr. Yolanda T. Moses

President City College of New York

Prof. Dr. Rainer Künzel Name:

Präsident der Universität Osnabrück Title:

11/27/95 Date:

Title:

Date:



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Universität Osnabrück 49069 Osnabrück

Hochschule Vechta
49364 Vechta

Bearbeitet von

Herrn Lorenscheit

Az.: 205-54041-1/95

Durchwahl

(0511) 120-

Hannover

2496

09.01.1998

Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gem. § 148 Abs. 2 NHG

Gemäß § 148 Abs. 2 NHG genehmige ich die zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta abgeschlossene Kooperationsvereinbarung nach Abschnitt III Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 zum Konkordatsänderungsvertrag vom 29.10.1993 (Anlage zum Gesetz vom 12.07.1994 - Nieders. GVBl. S. 304).

- / Der Text der Kooperationsvereinbarung ist beigefügt.
- / Ferner ist beigefügt die Fotokopie eines Schreibens des Katholischen Büros Niedersachsen vom 22.12.1995, mit der die erforderliche Zustimmung der Diözesen zur Kooperationsvereinbarung übermittelt wird.

Im Auftrage Klusmann



Reglaubigt:

Kanalai-Angesteho

### 205 - 54041 - 1/95

### KATHOLISCHES BÜRO NIEDERSACHSEN

Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens

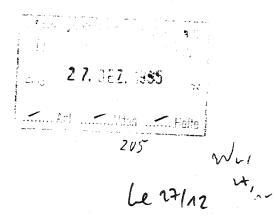
Hannover, den 22. Dez. 1995

AZ: IIIp2-272-95-K/g

neue PLZ 30175

An das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur z. H. Herrn Klusmann Postfach 261

30002 Hannover



Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Durchführungsvereinbarung zum Konkordatsänderungsvertrag

Sehr geehrter Herr Klusmann,

nach Rücksprache mit den drei niedersächsischen Diözesen kann ich Ihnen mitteilen, daß gegen den vorgelegten Entwurf eines Kooperationsvertrags von kirchlicher Seite keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Walter Klöppel

### Kooperationsvereinbarung gemäß Konkordat vom 29. Oktober 1993, Art. 5, Abs. 2 Durchführungsvereinbarung zu Art. 5, Abs. 2 vom 29. Oktober 1993

Zur Umsetzung des Konkordatsinhaltes "die Einrichtungen wirken bei der Sicherstellung des Lehrangebotes beider Hochschulen zusammen, insbesondere bei der Lehramtsausbildung" (Art. 5, Abs. 2) schließen die Universität Osnabrück und die Hochschule Vechta folgende Vereinbarung:

- 1. Die Institute für Katholische Theologie der beiden Hochschulen kooperieren, um ein spezifiziertes und ausdifferenziertes Lehrangebot an beiden Orten anbieten zu können. In gemeinsamer Verantwortung sichern die Lehrenden beider Hochschulen gegenseitig das von den Studien- und Prüfungsordnungen jeweils erforderte Lehrangebot ab und wirken an den entsprechenden Prüfungen mit. Das von der einen Hochschule zur Verfügung gestellte Lehrdeputat soll im Grundsatz dem Umfang nach dem Lehrangebot entsprechen, das sie von der anderen erhält.
- 2. Im Rahmen der für die Lehramtsstudiengänge sinnvollen und notwendigen Ausdifferenzierung der Fächer soll bei Neubesetzungen gemeinsam geprüft werden, ob komplementäre Lehrangebote durch Akzentuierungen bzw. Erweiterungen erreicht werden können.
- 3. Das durch die Kooperation ermöglichte breite Spektrum des Lehrangebotes soll vor allen Dingen im Blick auf größere Kombinationsmöglichkeiten. Attraktivität und Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen ausgeschöpft werden.
- 4. Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung in den Ziffern 1-3 genannten Maßnahmen wird der Neubeginn und Ausbau der Hochschule Vechta aus dem Fach Katholische Theologie heraus unterstützt.
- 5. Die Professoren und Professorinnen und je ein/e Vertreter/in aus den übrigen Statusgruppen bilden einen Kooperationsrat, der unbeschadet der Eigenverantwortung der beiden Institute für die jeweilige Hochschule die Realisierung der Kooperationsvereinbarung organisiert. Er soll sich einmal pro Semester treffen. Vorsitz und Tagungsort wechseln zwischen beiden Orten.
- 6. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Diözesen und der Landesregierung.

An die Dekanin des FB Biologie/ Chemie Frau Univ.-Prof.in Dr. Schrempf

nachrichtlich: Herrn Prof. Dr. Blachnik Institut für Chemie

48 88

Frau Beckemeyer

D7

41 09

15. Dezember 1995/Fr

Änderung der Ausstattung des Instituts für Chemie

hier: Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1995

Sehr geehrte Frau Schrempf,

aufgrund des Vorschlags des Vorstands des Instituts für Chemie und des Fachbereichsrats hat der Senat auf seiner 7. Sitzung am 13. Dezember 1995 beschlossen, den in der Anlage zum Errichtungsbeschluß für das Institut für Chemie beschlossenen Text vom 8. Juli 1992 wie folgt zu ändern:

II. Sachmittel

Dem Institut stehen die Mittel zur Verfügung, die der Chemie nach dem Schlüssel des Senats aus den Titelgruppen 71/81 und 61 über den Fachbereich Biologie/ Chemie zugewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß

Prof/Dr. R. Künzel

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 11. Sitzung am 17.04. 1996 mit 9:0:3 Stimmen die Zuordnung des Fachgebiets Katholische Theologie und Religionspädagogik zum Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 104 Abs. 2 NHG und die Errichtung eines Instituts für Katholische Theologie im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 NHG beschlossen.

- I. Das Fachgebiet Katholische Theologie und Religionspädagogik wird gemäß Beschluß des Fachbereichsrats Erziehungs- und Kulturwissenschaften vom 20.03.1996 und gemäß Entscheidung des Fachbereichsrats Katholische Theologie vom 13.03.1996 (Ersatzvornahme des Dekans) gemäß § 104 Abs. 2 NHG dem Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zugeordnet. Das Fachgebiet umfaßt z. Zt. folgende Stellen:
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Exegese des Alten Testaments"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Dogmatik"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Pastoraltheologie und Religionspädagogik"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Christliche Sozialwissenschaften"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Kirchengeschichte"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe A14 (Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat)
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C1 (Wissenschaftliche Assistentin/Wiss. Assistent)
  - 1 Stelle der VergGr. IIaBAT/Zeit (Nachwuchsförderung, Wiss. Mitarbeiterin/Mitarbeiter)
  - 1 Stelle der VergGr. VIb (Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter)
  - 2 Stellen der VergGr. IXb/VII (Angestellte/Angestellter im Schreibdienst)

### II. Institut für Katholische Theologie

- 1. Unter der Verantwortung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften wird in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des FBR KT vom 12.01/ 02.11.1994 ein Institut für Katholische Theologie errichter, § § 96 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 und 11 NHG.
- 2. Dem Institut sind folgende Stellen haushaltsrechtlich zugeordnet:
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Exegese des Alten Testaments"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Dogmatik"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Pastoraltheologie und Religionspädagogik"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Christliche Sozialwissenschaften"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Kirchengeschichte"
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe A14 (Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat)
  - 1 Stelle der Besoldungsgruppe C1 (Wissenschaftliche Assistentin/Wiss. Assistent)
  - 1 Stelle der VergGr. IIaBAT/Zeit (Nachwuchsförderung, Wiss. Mitarbeiterin/Mitarbeiter)
  - 1 Stelle der VergGr. VIb (Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter)
  - 2 Stellen der VergGr. IXb/VII (Angestellte/Angestellter im Schreibdienst)

Neueinstellungen im Fachgebiet Katholische Theologie und Religionspädagogik werden dem Institut zugeordnet.

### 3. Sachmittel:

Dem Institut stehen diejenigen Mittel zur Verfügung, die dem Fachgebiet Katholische Theologie und Religionspädagogik aus der Titelgruppe 71/61 durch den Fachbereichsrat jährlich zugewiesen werden.

- 4. Räumliche Ausstattungen: Das Institut ist im Gebäude 17, Schloßstraße 4, untergebracht.
- 5. Der Senat nimmt die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 11.04.1996 einstimmig (8 : 0 : 0) verarbschiedete Ordnung eines Instituts für Katholische Theologie zustimmend zur Kenntnis.
- 6. Der Senat stellt fest, daß mit dieser Institutserrichtung das bestehende Institut "Kirche und Gesellschaft" des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) gemäß Beschluß des Fachbereichsrats des Fachbereichs Katholische Theologie vom 12.01.1994 aufgelöst ist.
- III. Die Beschlüsse I und II 1. sowie 2. stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Fachbereichszuordnung nach Abschluß der Strukturdiskussion. Der Senat nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß unabhängig hiervon schon demnächst unter der Verantwortung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften ein Institut für Evangelische Theologie mit einer entsprechenden Ordnung errichtet werden soll, sobald der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften einen diesbezüglichen Antrag an den Senat beschlossen hat.

### Ordnung des Instituts für Katholische Theologie des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften (Errichtungsbeschluß des Senats vom 17. April 1996)

### § 1

### Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Katholische Theologie (Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 111 NHG.
- (2) Das Institut nimmt unter der Verantwortung des Fachbereichs nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung Aufgaben im Fach Katholische Theologie in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete:
  - (a) Biblische Theologie: Exegese des Alten Testaments
  - ( b ) Biblische Theologie: Exegese des Neuen Testaments
  - (c) Historische Theologie: Kirchengeschichte
  - (d) Systematische Theologie: Fundamentaltheologie
  - (e) Systematische Theologie: Dogmatik und Dogmengeschichte
  - (f) Systematische Theologie: Moraltheologie
  - (g) Systematische Theologie: Christliche Sozialwissenschaften
  - (h) Praktische Theologie: Religionspädagogik
  - (i) Praktische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik
- (4) Die in der <u>Anlage 1</u> beigefügte Vereinbarung über die Kooperation in der Lehre und Weiterbildung mit dem Institut für Katholische Theologie der Hochschule Vechta ist Bestandteil dieser Institutsordnung (Beschluß des Gesamtsenats der Universität Osnabrück vom 14.12.1994, Beschlüsse des Hochschulrats für die Hochschule Vechta vom 05.05. und 26.06.1995, Genehmigung des MWK vom 09.01.1996).

### § 2

### Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen
  - Sachmitteln

### sowie

- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 17. April 1996 (Anlage 2).

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

(2) Auf Vorschlag des Instituts beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts. Der Fachbereichsrat hat das Recht, hierzu Stellung zu nehmen.

### § 3

Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung durch das Institut

- (1) Das Institut erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane, der gemeinsamen Kommissionen und der Organe des Fachbereichs für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und daß den zur selbständigen Wahrnehmung von Forschungsaufgaben Berechtigten eine angemessene Mindestausstattung zur Verfügung steht. Konkordatäre Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Das Institut schlägt dem Fachbereich gemäß § 105 Abs. 2 NHG auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sowie die Termine für die Prüfungen und die Ausgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten vor. Ist ein Einverständnis über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen nicht zu erzielen, so trifft der Fachbereich auf Vorschlag des Instituts die zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Fachbereich gibt sich Promotions-, Magister- und Prüfungsordnungen für Katholische Theologie und Religionspädagogik. Das Institut hat das Recht, hierzu Stellung zu nehmen. Der Fachbereich verleiht hierfür Grade nach von ihm erlassenen Ordnungen und führt Habilitationen durch. In diesen Ordnungen ist vorzusehen, daß Prüfungsgremien mehrheitlich mit im Bereich der Katholischen Theologie tätigen oder studierenden Fachbereichsmitgliedern besetzt werden.
- (4) Der Fachbereich erläßt Benutzungsordnungen, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedürfen.
- (5) Berufungskommissionen müssen mehrheitlich mit im Bereich der Katholischen Theologie und Religionspädagogik tätigen oder studierenden Universitätsmitgliedern oder gleichwertig qualifizierten externen Personen besetzt sein. Die Mitglieder der Berufungskommissionen sollen dem Bereich der Katholischen Theologie und Religionspädagogik angehören. Anlage § 3 zu Artikel 5 Abs. 1 des Konkordats vom 26.02.1965 bleibt unberührt.

(6) Das Institut schlägt dem Fachbereichsrat vor, Anträge auf Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, auf Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern und auf Erteilung von Lehraufträgen zu stellen.

### §4\*

### Organe des Instituts

- Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe, die von allen Mitgliedern dieser Gruppe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die übrigen dem Institut zugeordneten Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil (§ 111 Abs. 3 Satz 3 NHG). Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ebenso wie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst wählen aus ihrer Mitte jeweils ein beratendes Mitglied des Vorstandes. Die Fachschaft benennt ein beratendes studentisches Mitglied des Vorstandes aus dem Bereich der Katholischen Theologie der Universität.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe aus der Mitte der gemäß § 4 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des Dienstalters.

### § 5

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der <u>Anlage 2</u> zu dieser Ordnung zugeordeneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat, unbeschadet dessen Zuständigkeit nach § 52 Abs. 3 NHG, Professorinnen oder Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts zu beantragen.

### § 6

### Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

### § 7

### Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen (§ 111 Abs. 5 NHG).
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

### § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluß des Senats vom 17. April 1996 einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

### §4 (\* .

Ab Inkrafttreten der Genehmigung des Konzilsbeschlusses vom 14.02.1996 (§ 10 a der Grundordnung) lautet § 4 wie folgt:

### \$4

### Organe des Instituts

- Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes als geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor), § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).
- Der Vorstand besteht aus 3 dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Sätze 2 4 NHG; diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt; im Falle der Studentengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, für eine Amtszeit von 2 Jahren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor); die Direktorin oder der Direktor ist die / der Vorsitzende des Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters.

### Anlage 1

Kooperationsvereinbarung gemäß Konkordat vom 29. Oktober 1993, Art. 5, Abs. 2 Durchführungsvereinbarungen zu Art. 5, Abs. 2 vom 29. Oktober 1993

Zur Umsetzung des Konkordatsinhaltes "die Einrichtungen wirken bei der Sicherstellung des Lehrangebotes beider Hochschulen zusammen, insbesondere bei der Lehramtsausbildung" (Art. 5, Abs. 2) schließen die Universität Osnabrück und die Hochschule Vechta folgende Vereinbarung:

- 1. Die Institute für Katholische Theologie der beiden Hochschulen kooperieren, um ein spezifiziertes und ausdifferenziertes Lehrangebot an beiden Orten anbieten zu können. In gemeinsamer und ausgewogener Verantwortung sichern die Lehrenden beider Hochschulen gegenseitig das von den Studienund Prüfungsordnungen jeweils geforderte Lehrangebot ab und wirken an den entsprechenden Prüfungen mit.
- 2. Im Rahmen der für die Lehramtsstudiengänge sinnvollen und notwendigen Ausdifferenzierung der Fächer soll bei Neubesetzungen gemeinsam geprüft werden, ob komplementäre Lehrangebote durch Akzentuierungen bzw. Erweiterungen erreicht werden können.
- 3. Das durch die Kooperation ermöglichte breite Spektrum des Lehrangebotes soll vor allen Dingen im Blick auf größere Kombinationsmöglichkeiten, Attraktivität und Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen ausgeschöpft werden.
- 4. Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung in den Ziffern 1-3 genannten Maßnahmen wird der Neubeginn und Ausbau der Hochschule Vechta aus dem Fach Katholische Theologie heraus unterstützt.
- 5. Die Professoren und Professorinnen und je ein/e Vertreter/in aus den übrigen Statusgruppen bilden einen Kooperationsrat, der unbeschadet der Eigenverantwortung der beiden Institute für die jeweilige Hochschule die Realisierung der Kooperationsvereinbarung organisiert. Er soll sich einmal pro Semester treffen. Vorsitz und Tagungsort wechseln zwischen beiden Orten.
- 6. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Diözesen und der Landesregierung.

(Beschlüsse des Senats der Universität Osnabrück vom 8.11.1995 und des Hochschulrats der Hochschule Vechta vom 5.5./26.6.1995; Genehm. des MWK vom 9.1.1996; Zustimmung der Diözese vom 22.12.1995)

### Anlage 2

Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie des Fachbereichs Erziehungs- u. Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück

### I. Planstellen

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Exegese des Alten Testaments"
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Dogmatik"
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Pastoraltheologie und Religionspädagogik"
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C3 für "Christliche Sozialwissenschaften"
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C4 für "Kirchengeschichte"
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A14 (Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat)
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe C1 (Wissenschaftliche Assistentin/Wiss. Assistent)
- 1 Stelle der VergGr. IIaBAT/Zeit (Nachwuchsförderung, Wiss. Mitarbeiterin/Mitarbeiter)
- 1 Stelle der VergGr. VIb (Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter)
- 2 Stellen der VergGr. IXb/VII (Angestellte/Angestellter im Schreibdienst)

### II. Personalmittel

studentische Hilfskräft: wissenschaftliche Hilfskräft:

### III. Sachmittel

Alle Mittel der Titelgruppe 71, die durch den Senat oder durch den Präsidenten den dem Institut zugeordneten Professuren jährlich zugewiesen werden.

# ORDNUNG GEMÄSS \$29 ABS. 3 NHG FÜR DEN SONDERFORSCHUNG...JEREICH "MEMBRANGEBUNDENE TRANSPORTPROZESSE IN ZELLEN" AN DER UNIVERSITAT OSNABRUCK

- ist eine Transportprozesse in Zellen" Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 29 NHG Der Sonderforschungsbereich "Membrangebundene
- 2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der molekularen Biologie.

### § 2 Mitglieder

- Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jede promovierte Person werden, welche auf Sonderforschungsbereichs in der Universität Osnabrück, einer benachbarten Hochschule oder einer benachbarten anderen Forschungseinrichtung tätig ist. Der Aufnahme als Mitglied gemäß § 3.3 soll in der Regel eine halbjahrige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein/e promovierter/e Wissenschaftler/in ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3.3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) einbezogen wird, erwirbt er/sie damit sofort die Mitgliedschaft an
- Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsbereichs gemäß § 3.3 mit Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsvereuchs geman.
   Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Sonderforschungsbereichs zu nutzen.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheiten des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
- -durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes,
- -mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete,
  - -bei Ausscheiden eines Teilprojekts aus dem SFB für die darin Tätigen,
    - sofern sie nicht von anderen Projekten übernommen wurden,
      - nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 3.3

## § 3 Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit gleichem Stimmrecht an.
- 2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter/innen im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten/innen) öffentlich unter Beachtung von § 43, 3 NHG, der die Offentlichkeit bei der Behandlung von Personal und Prufungsangelegenheiten ausschließt.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes, sowie der mit der Sprecher- bzw. Vertretungsfunktion beauffragten Person (vergleiche §§ 5 und 6),
  - jahrliche Entlastung von Vorstand und der mit der Sprecherfunktion beauftragten Person, Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten,

- Zulassung von Teil، وأولاده الله Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 3.4),
- Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des, Sonderforschungsbereichs,
- Entscheidung über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 3.4)
- Entscheidungen über: die Aufnahme von Teilprojekten in einem Fortsetzungsantrag bzw. Weitergabe eines.
  - Nachantrages an die DFG
- die Aufnahme eines Mitglieds der Zustimmung von 2/3 der anwesenden die Aberkennung der Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Fragen, die nach der Ordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder in die der Sprecherperson fallen.

## § 4 Vollversammlung

- tätigen Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich Professoren/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit gleichem Stimmrecht an
- Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Anderungen

- 1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglied muß der Mitarbeitergruppe gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 NHG angehören. Mitglieder unterschiedlicher Dem Vorstand sollen
- Der Vorstand tagt für die ein Teilprojekt leitenden Personen öffentlich unter Beachtung von 43, 3 NHG. Die Öffentlichkeit kann vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn § 43, 3 NHG. Die Uttentlichkeit kann vom vorstand und men 2000 Fragen behandelt werden, die nur ein Teilprojekt oder wenige Teilprojekte betreffen.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen, Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel
  - im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der DFG,
- Einladungen an Gaste im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der DFG,
- Koordination der Antrage an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, die die Mitglieder der Erganzungsausstattung betreffen.

## § 6 Sprecherperson

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Personen im Professorenamt beauftragt die Mitgliederversammlung durch Wahl eine Person mit der Sprecherfunktion und eine weitere mit deren Stellvertretung. Die Stellvertreterperson kann auch der Gruppe der Mitarbeitergruppe gemäß § 40 Abs. 1, Nr. 3 angehören. Die Amtszeit für beide Funktionen beträgt drei Jahre.

- 2. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
- 3. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- 4. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person ist denjenigen Mitarbeitern/innen dienstlich vorgesetzt, die aus der Ergänzungsausstattung des SFBs finanziert werden. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft der Präsidentenpersonen oder des Präsidiums gemäß § 91 Abs. 1 NHG ist davon unberührt

### § 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück

### § 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und der Genehmigung des Senats.

Osnabrück, den 20.12.1996

gez. W. Junge (Univ. Prof. & Sprecher)

Beschluß des Senats vom 24. Januar 1996